



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2011 der Basel-landschaftlichen Kantonalbank**

Datum: 3. April 2012

Nummer: 2012-110

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2011 der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Vom 3. April 2012

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Basellandschaftliche Kantonalbank¹ erhalten Sie den Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2011 (inkl. Jahresrechnung). Aufgrund von § 14 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes unterbreiten wir Ihnen gleichzeitig den Bericht der bankenrechtlichen Revisionsstelle über den Rechnungsabschluss und beantragen Ihnen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht der Basellandschaftlichen Kantonalbank inklusive Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Regierungsrat dankt dem Bankrat, der Direktion und dem Personal für den im vergangenen Jahr geleisteten Einsatz.

Die Leistungen des Kantons zu Gunsten der Bank sind das Dotationskapital von 160 Millionen Franken² sowie die Staatsgarantie³. Der Nettoertrag des Kantons ist durch die höhere Abgeltung der Staatsgarantie um 5 Millionen Franken angestiegen:

Gewinn-Partizipation	40.0 Mio. Franken
Abgeltung Staatsgarantie	<u>8.5 Mio. Franken</u>
Nettoertrag Kanton 2010	<u>48.5 Mio. Franken</u>

Zudem vergütet die Bank den Zinsaufwand für das Dotationskapital des Kantons (2011: 4.6 Mio. Franken; Vorjahr: 4.7 Mio. Franken). Für die Staatsrechnung ist dieser Ertrag erfolgsneutral.

Liestal, 3. April 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident: Zwick

der Landschreiber: Achermann

Beilage: [Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2011](#) (inkl. Jahresrechnung)

1 Kantonalkbankgesetz, SGS 371, Fassung vom 24. Juni 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005

2 Gemäss § 1 des Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals der BLKB, SGS 371.1

3 § 4 Kantonalkbankgesetz